

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

No. 495.

Inhalt: Gesetz, betreffend einen Zusatz zu Art. 66 der Revidirten Gemeindeordnung vom 17. Juni 1874, Seite 35. —
Gesetz, betreffend die Wahlen zum Landtage und zu den Bezirksausschüssen, Seite 37.

Gesetz

vom 28. April 1891,

einen Zusatz zu Art. 66 der Revidirten Gemeindeordnung
vom 17. Juni 1874 betreffend.

Wir Heinrich XIV. von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Meuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Branichfeld, Hera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

Zu dem Art. 66 der Revidirten Gemeindeordnung vom 17. Juni 1874 tritt folgender Zusatz als zweites und drittes Alinea:

„Vater und Sohn, ingleichen Brüder können nicht zugleich als Mitglieder in den Gemeinderath eintreten. Wenn unter ihnen keine Einigung über den freiwilligen Rücktritt erfolgt, so geht der Vater dem Sohne, der ältere Bruder dem jüngeren vor.“

Kudgegeben am 6. Mai 1891.